

Verordnung der Stadt Erlensee über das Verbot des Betretens und Befahrens des bundeseigenen Teils des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach im Stadtteil Langendiebach (Gefahrenabwehrverordnung Fliegerhorst Langendiebach)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat in ihrer Sitzung vom 10.11.2016 auf Grund der §§ 71, 74, 76 bis 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)- in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

V e r o r d n u n g :

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand und der Verordnung:

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan mit einer roten Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung regelt das Betreten und Befahren der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach im Stadtteil Langendiebach im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Auch das Reiten sowie das Mitführen von Hunden auf dem Gelände der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach werden in dieser Verordnung geregelt.

§ 2 Verbot des Befahrens und Betretens; Leinenzwang für Hunde:

Das Betreten und Befahren der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach im Stadtteil Langendiebach mit Ausnahme der im Plan markierten Wege ohne Erlaubnis der Stadt Erlensee ist verboten. Dasselbe gilt auch für das Reiten. Hunde sind auf dem Gelände der Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorstes Langendiebach an der Leine zu führen.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen:

- (1) Die Verbote des § 2 dieser Verordnung gelten nicht für
 - a) Bedienstete der Stadt Erlensee und deren Beauftragte, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutz- und Forstbehörden jeweils in Ausübung ihres Dienstes.
 - b) Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Stadt Erlensee kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung für den Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 4 Zuwiderhandlungen:

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gem. § 77 Abs. 1 HSOG i. V. m. § 17
Stand: November 2016

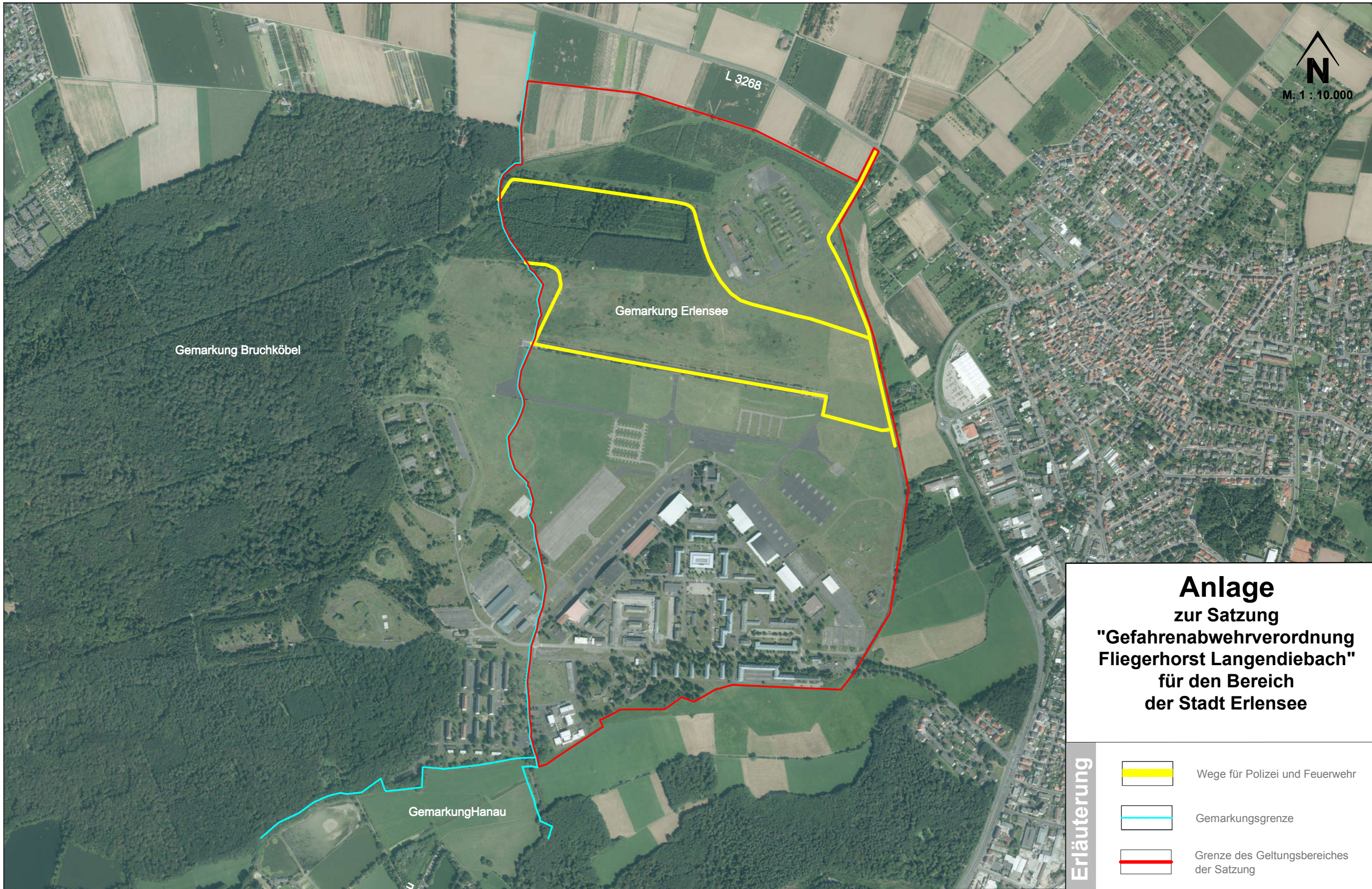
OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

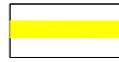
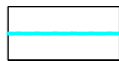
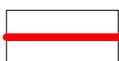
Erlensee, 15. November 2016

Für den Magistrat
gez. Stefan Erb
Bürgermeister



Anlage zur Satzung "Gefahrenabwehrverordnung Fliegerhorst Langendiebach" für den Bereich der Stadt Erlensee

Erläuterung

-  Wege für Polizei und Feuerwehr
-  Gemarkungsgrenze
-  Grenze des Geltungsbereiches der Satzung

Anlage zur "Gefahrenabwehrverordnung Fliegerhorst Langendiebach" für den Bereich der Stadt Erlensee

THOMASEGEL
Planungsgruppe
Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langenselbold
planungsgruppe-egel@t-online.de · www.planungsgruppe-egel.de

Tel.: 061 84/93 43 77
Fax: 061 84/93 43 78
Mobil: 0172/67 55 802

